

74. 1. Unterliegen die Bereicherungsansprüche, die ein Gartenarchitekt aus der teilweise bewirkten Ausführung eines Chausseebanes herleitet, der kurzen Verjährung?

2. Verwirkt der Gläubiger, der zunächst einen Teil seines Aufwertungsanspruchs eingeklagt hat, den Rest dieses Anspruchs, wenn er mit dessen Geltendmachung zu lange wartet?

BGB. § 196 Abs. 1 Nr. 1, 7, § 242.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 16. September 1930 i. S. Kreis-Kommunalverband W. (Befl.) w. G. (Rl.). VII 624/29.

- I. Landgericht Oels.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Auf Grund einer Vertragsurkunde vom 18. Juni 1914, die vom Kläger und für den verklagten Kreis Kommunalverband vom Landrat als dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses unterzeichnet wurde, sollte dem Kläger der Bau einer Chaussee im Kreise M. übertragen werden. Die Vergütung wurde auf 65 504,20 M. festgesetzt. Nachdem er vereinbarungsgemäß dem Beklagten eine Sicherheit von 6000 M. geleistet hatte, begann der Kläger mit dem Bau. Als er aber im August 1915 ins Feld rücken mußte, eröffnete er dem Beklagten, daß ihm aus diesem Grunde die Weiterführung des Baues unmöglich sei. Der Beklagte übertrug darauf die weiteren Arbeiten einem anderen Unternehmer.

Mit der im November 1921 eingereichten Klage verlangte der Kläger Vergütung für die geleisteten Arbeiten und für die gelieferten Materialien, sowie Rückzahlung der Sicherheit. Die Vergütung berechnete er auf 27 732,31 M., wovon er die vom Beklagten auf die Bau summe geleisteten Abschlagszahlungen mit 10 000 M. abzog. In der Zeit vom 24. November 1922 bis zum 23. Dezember 1924 ruhte der Prozeß. Später erhob der Kläger Aufwertungsansprüche, die er zunächst auf 3000 RM. und dann auf 20 000 RM. bemag. Der Beklagte bestritt den Klagenanspruch nach Grund und Höhe und wandte Verjährung und Verwirkung ein.

Die Vorinstanzen erklärten den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Vertrag vom 18. Juni 1914 erfüllt nicht die Erfordernisse des § 137 der preuß. Kreisordnung für die östlichen Provinzen, weil er für den Beklagten nur von dem Landrat als dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses unterzeichnet ist, während er noch die Unterschriften von zwei weiteren Mitgliedern des Kreis Ausschusses hätte tragen müssen, und weil ferner in der Vertragsurkunde der Beschluß des Kreistags oder des Kreis Ausschusses nicht angegeben ist, auf Grund dessen der Vertrag geschlossen worden ist. Er ist deshalb als ungültig anzusehen (RGZ. Bd. 115 S. 313 u. a.).

Wegen der Ungültigkeit des Vertrags können nur Bereicherungsansprüche der Parteien in Frage kommen. (Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bereicherung des Beklagten werden beanstandet, und es wird daraus der Grund zur Aufhebung des Berufungsurteils entnommen. Dann wird fortgefahren:)

Verjährt ist der Klagenanspruch nicht. Der Anwendung des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. mag zwar nicht entgegenstehen, daß es sich um einen Bereicherungsanspruch handelt (RGZ. Bd. 86 S. 97). Aber die dort vorgeschriebene Verjährungsfrist von zwei Jahren greift deshalb nicht ein, weil der Kläger, der seinem Beruf nach Gartenarchitekt ist, weder zufolge gewerbsmäßigen Betriebes eines der im § 1 HGB. bezeichneten Geschäfte Kaufmann ist noch auf Grund des § 2 das. durch Eintragung die Kaufmannseigenschaft erlangt hat. Daß er die für den Chausseebau notwendigen Materialien geliefert hat, machte ihn nicht zum Kaufmann, da diese Lieferung keine gewerbsmäßige Weiterveräußerung von Waren darstellte, sondern nur ein Bestandteil der Leistungen war, die der Kläger zwecks Herstellung der Chaussee übernommen hatte. Auch auf die Entscheidung RGZ. Bd. 70 S. 28 kann sich der Beklagte für die Anwendung des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. nicht berufen. Denn dort wurde nur die Frage behandelt, ob auch Ansprüche eines Kaufmanns aus einem sog. Bauentreprisevertrag auf das Entgelt für die Herstellung von Bauten der kurzen Verjährung unterliegen; die Verjährungsfrage wurde also nur im Hinblick auf den Grund und Gegenstand des Anspruchs untersucht, während die Kaufmannseigenschaft des Gläubigers feststand. Endlich aber läßt sich die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift auch nicht daraus herleiten, daß der Kläger nach außen als Kaufmann aufgetreten sein soll, was übrigens der Aufdruck auf seinen Geschäftsbriefbogen allein noch nicht bezeugen würde und was auch sonst nicht weiter belegt ist. Denn mag es auch richtig sein, daß der, welcher sich im Rechtsverkehr als Kaufmann ausgibt, im Interesse der Verkehrssicherheit seine Erklärungen wie die eines Kaufmanns behandeln lassen muß, so fehlt es doch an jedem Rechtsgrund dafür, daß ein Nichtkaufmann nur deshalb den für Kaufleute gegebenen Verjährungsvorschriften zu unterwerfen wäre, weil er als Kaufmann aufgetreten ist (RGZ. Bd. 89 S. 163).

Auf § 196 Abs. 1 Nr. 7 BGB. läßt sich der Einwand der Verjährung ebenfalls nicht stützen. Denn der Tatbestand dieser Vor-

Schrift liegt deshalb nicht vor, weil der Kläger als Unternehmer des Chausseebaus tätig geworden ist, und weil Ansprüche für Arbeiten und Materiallieferungen zur Ausführung eines Wertes nicht darunter fallen (RGZ. Bd. 97 S. 125).

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht aber auch den Einwand der Verwirkung des Aufwertungsanspruchs zurückgewiesen. Der Kläger hat in Höhe von 3000 RM. seinen Anspruch bereits im Jahre 1925 geltend gemacht und damit zu erkennen gegeben, daß er Aufwertung begehre. Wenn er zu einer Zeit, wo die Rechtsprechung über die Aufwertung noch in den Anfängen und unsicher war, seinen Anspruch zunächst in mäßigen Grenzen hielt und sich im Antrage vom 23. Oktober 1925 vorläufig damit begnügte, sich den Mehranspruch vorzubehalten, so war damit der Beklagte genügend darauf hingewiesen, daß er noch weitere Aufwertungsansprüche zu erwarten habe. Daß der Kläger diese dann binnen einer bestimmten Zeit klageweise hätte erheben müssen, gebot Treu und Glauben nicht. Bei der Verjährung gilt allerdings der Satz, daß die Einklagung eines Teilanspruchs die Verjährung in Ansehung des Restes nicht unterbricht. Aber es wäre verfehlt, diese Auffassung auf die Verwirkung zu übertragen und daraus zu folgern, daß der Gläubiger bei Vermeidung der Verwirkung seines Anspruchs mit der Geltendmachung des vollen Anspruchs nicht zu lange warten dürfe. Denn was sich bei der Verjährung aus den Bedürfnissen des Verkehrs erklärt, ist nicht bestimmend für die Anforderungen von Treu und Glauben, nach denen sich die Frage der Verwirkung entscheidet. Im übrigen kann die am 3. August 1927 vorgenommene Erweiterung des Aufwertungsanspruchs auf 20000 RM. überhaupt nicht als verspätet angesehen werden, denn es handelt sich um die „Aufwertung“ eines Bereicherungsanspruchs, und es war in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vor Ende Oktober 1926 noch nicht hinreichend geklärt, wie bei diesen Ansprüchen der Geldentwertung Rechnung zu tragen ist (RGZ. Bd. 114 S. 342, Bd. 118 S. 185).